STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**349/2025**
Aktenzeichen:	**IV/60.12.02**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Ausschuss für Tiefbau und Verkehr		**X**		**26.11.2025**
Rat		**X**		**16.12.2025**

Betreff

Widmung des Verbindungsweges „Am Kreuzchen“ zwischen „Am Lindenkreuz“ und „Elchweg“ in Pulheim

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Verwaltung

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:					
— bei Einzahlungen bzw. Erträgen		ja	X	nein	
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen		ja	X	nein	
Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:		ja	X	nein	
Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)					**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres					€
— in den Haushalten der folgenden Jahre					€
					€
					€
Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung:		ja		nein	

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Tiefbau und Verkehr empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt die Widmung des nachfolgend aufgeführten Weges gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes vom 23.September 1995 in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr zu verfügen:

Verbindungsweg „Am Kreuzchen“

Gemarkung Pulheim, Flur 5, Flurstücke 651 (Teilfläche) und 644 (Teilfläche)

Die in der Kartenanlage schraffiert gekennzeichneten Flurstücke bzw. Teilflächen von Flurstücken werden als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf die Nutzungsart „Fußweg“ im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 StrWG NRW gewidmet.

Erläuterungen

Der o.g. Weg verläuft zwischen einer vom „Elchweg“ abzweigenden Stichstraße zur Anlage „Am Lindenkreuz“. Südlich besteht ein Anschluss an das Wohngebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 115 Pulheim, nördlich führt eine Verbindung zum „Hirschweg“. Bei dem Weg handelt es sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 57 Pulheim um öffentliche Verkehrsfläche mit der Beschränkung auf die Nutzungsart „Fußweg“. Die Wegeparzelle ist ausgebaut und befindet sich im städtischen Eigentum.

Die Widmungsvoraussetzungen liegen somit vor. Der Weg wurde bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt frühestens mit der nach § 6 Absatz 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.